

IFRS-BULLETIN

IASB veröffentlicht Entwürfe zu Änderungen an IAS 12 (ED/2019/5) und IAS 1 (ED/2019/6)

u.a. Entscheidungen des IFRS IC aus der September Sitzung, aktuelle ESMA-Entscheidungen und Verlautbarungen

Im Blickpunkt:
Automatisierte Auswertung von IFRS-Konzernabschlüssen

NEWSLETTER NR. 4 - OKTOBER 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP Dr. Jens Freiberg
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur vierten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2019, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Neben den aktuellsten Agenda Entscheidungen aus dem IFRS IC September Meeting stellen wir Ihnen die im vergangenen Quartal veröffentlichten Änderungsvorschläge des IASB an IAS 12 und IAS 1 vor.

Im aktuellen Blickpunktthema beschäftigen wir uns mit der automatischen Auswertung von IFRS-Abschlüssen vor dem Hintergrund, dass ab dem 1. Januar 2020 Jahresabschlüsse nach dem European Single Electronic Format (ESEF) einzureichen sind.

Wir wollen darüber hinaus einen kurzen Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG geben und Sie über die veröffentlichten Stellungnahmen informieren.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.



1. ENDORSEMENT STATUS

1.1. Übernahmen in EU-Recht

In Q3/2019 gab es kein *endorsement*.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 13. September 2019):

Standards:

- IFRS 17 *Insurance Contracts* (*endorsement*: noch offen).

Änderungen an IFRS:

- Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 *Interest Rate Benchmark Reform* (Q4/2019)
- Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards (Q4/2019)
- IFRS 3 *Definition of a Business* (Q4/2019)
- IAS 1 und IAS 8 *Definition of Material* (Q4/2019)

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. ESMA-Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichte ihren 23. Satz an Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcementstellen aus der vertraulichen Datenbank. Dadurch soll es nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, aber auch Abschlussprüfern, ermöglicht werden, Einblicke in die Entscheidungsfindung der Enforcement-Einrichtungen zu erhalten. Eine Zusammenfassung aller bisherigen veröffentlichten Enforcement-Entscheidungen ist ebenfalls auf der Homepage der ESMA zu finden.

Unternehmen sind angehalten, diese auf ihre individuellen Anwendungsfälle hin zu überprüfen. Insbesondere IAS 7 wird in dem aktuellen Satz häufig aufgegriffen und enthält Entscheidungen von Dezember 2016 bis Dezember 2018:

- IFRS 10/ IAS 7 - Darstellung der Zahlungsströme aus der Veränderung von Beteiligungen an einem Tochterunternehmen: IAS 7.42B stellt klar, dass Änderungen von Beteiligungen an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, wie beispielsweise der spätere Kauf oder Verkauf von Eigenkapitalinstrumenten eines Tochterunternehmens durch ein Mutterunternehmen,

als Eigenkapitaltransaktionen behandelt werden, es sei denn, das Tochterunternehmen wird von einer *Investment entity* i.S. des IFRS 10 gehalten. Dementsprechend werden die daraus resultierenden Cashflows in gleicher Weise wie andere Transaktionen mit Eigentümern klassifiziert, d.h. als Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit.

- IAS 7 - Offenlegung von Veränderungen der Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit: IAS 7.44A verlangt Angaben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Veränderungen der Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit zu bewerten, einschließlich Veränderungen, die sich sowohl aus Zahlungsströmen als auch aus nicht zahlungswirksamen Veränderungen ergeben. Einen Verzicht auf die Angabe sieht das Enforcement kritisch, da IAS 7.44D einen Weg zur Erfüllung der Offenlegungspflicht in Form einer Überleitung zwischen den Eröffnungs- und Schlussbilanzen in der Bilanz für Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich der in IAS 7.44B genannten Änderungen, vorsieht. Gibt ein Unternehmen eine solche Überleitung an, so muss es ausreichende Informationen bereitstellen, damit die Abschlussadressaten die in der Überleitung enthaltenen Posten mit der Bilanz und der Kapitalflussrechnung verknüpfen können.
- IAS 7- Definition von Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten: Der Enforcer verwies auf die Anforderung von IAS 7.7, die besagt, dass eine Investition normalerweise nur dann als Zahlungsmitteläquivalent gilt, wenn sie eine kurze Laufzeit von beispielsweise drei Monaten oder weniger ab dem Erwerbszeitpunkt hat. Eine Verlängerung auf sechs Monate - wie im vorliegenden Fall von Zahlungsmitteln, die für sechs Monate in verzinslichen Einlagen angelegt wurden - sei daher eine ungerechtfertigte Abweichung vom Sinn von „kurzfristig“ gem. IAS 7.6 und IAS 7.7. Insbesondere verhindert das Fehlen eines vertraglichen Rechts auf vorzeitige Beendigung die Klassifizierung der Einlagen als Zahlungsmitteläquivalente.

2.2. Verlautbarung der ESMA zur Bilanzierung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge nach IAS 12

Die ESMA hat am 15.07.2019 eine Verlautbarung zu IAS 12 veröffentlicht, in der sie ihre Erwartungen an die Umsetzung der Vorgaben zum Ansatz

aktiver latenter Steuern aufgrund steuerlicher Verlustvorträge in IFRS-Abschlüssen darlegt.

In den letzten Jahren haben ESMA und die europäischen Enforcer mehrere Fälle im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ansatzes von deferred tax assets (DTAs) diskutiert, die sich aus dem Vortrag nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben. Teils sind die Enforcer auf Situationen aufmerksam geworden, in denen Emittenten wesentliche DTAs angesetzt hatten, jedoch ohne ausreichende Belege für die Erwartungshaltung, dass in zukünftigen Perioden zu versteuern- des Einkommen verfügbar sein wird, gegen das die nicht genutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können.

Die Verlautbarung befasst sich insbesondere mit zwei Aspekten, die im Rahmen des Enforcements häufig in Frage gestellt wurden:

- IAS 12.34: Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig zu versteuernde Gewinne zur Verfügung stehen, gegen die noch nicht genutzte steuerliche Verluste und noch nicht genutzte Steuergutschriften verwendet werden können, beurteilt anhand der Kriterien in IAS 12.36. Die ESMA weist darauf hin, dass bei der Beurteilung, ob es wahrscheinlich ist, dass zukünftige steuerpflichtige Gewinne verfügbar sein werden, alle verfügbaren Nachweise, sowohl negative als auch positive, zu berücksichtigen sind. Zwar enthält sich IAS 12 einer Definition der Wahrscheinlichkeitsschwelle, ESMA wendet hierbei aber das bekannte „*more likely than not*“-Kriterium an. Daher sollten Emittenten feststellen, ob ausreichende positive Beweise die vorhandenen negativen Beweise überwiegen und damit die 50%-Schwelle überschritten wird.
- IAS 12.35: Soweit „Überzeugende substantielle Hinweise“ (*convincing other evidence*) vorliegen, beurteilt anhand der Kriterien, dass ein ausreichender zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den die nicht genutzten steuerlichen Verluste oder Steuergutschriften vom Emittenten verwendet werden können, wenn der Emittent in der näheren Vergangenheit eine Verlusthistorie aufgewiesen hat. In Bezug auf diesen Punkt erwartet die ESMA, dass überzeugende andere Beweise objektiv nachprüfbar sein sollten, um die Anerkennung von DTAs zu unterstützen. So ist beispielsweise eine Verlusthistorie ein nachprüfbarer objektiver ne-

gativer Hinweis auf die Verfügbarkeit ausreichender zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne. In diesem Zusammenhang ist die ESMA auch der Ansicht, je negativer die vorhandenen (aktuellen) Belege, desto weniger sollte auf die Prognosen künftiger steuerpflichtiger Erträge zurückgegriffen werden.

Ebenso sollten die Anhangangaben (disclosures) im Zusammenhang mit DTAs unternehmensspezifisch sein und nicht nur eine „Kopie“ der Anforderungen von IAS 12 (boiler plate).

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1. DRSC Stellungnahme zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC (Juni 2019)

Das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee e.V. (DRSC) hat mit Stellungnahme vom 19.08.2019 zu drei vorläufigen Entscheidungen aus der IFRS IC Sitzung im Juni 2019 Stellung genommen:

- IFRS 9 Fair-Value-Hedge von Fremdwährungsrisiken auf nicht-finanzielle Vermögenswerte: Das DRSC äußert Bedenken über die Formulierung des IFRS IC zum Sachverhalt, da diese den Anwendungsbereich der Entscheidung unabsichtlich einschränken würde.
- IFRS 15 Entschädigung bei Verspätungen oder Stornierungen: In dem vorgelegten Sachverhalt wird nicht differenziert zwischen Vergütungen, die noch eine variable Gegenleistung für die gleiche Leistungsverpflichtung darstellen und solchen, die eine separate Verpflichtung nach IAS 37 begründen.
- IFRS 16 Grenzfremdkapitalzinssatz: Das DRSC ist der Ansicht, dass der Leasingnehmer bei der Bestimmung des Grenzfremdkapitalzinssatzes das Zahlungsprofil der Verpflichtung unberücksichtigt lassen darf.

3.2. DRSC Stellungnahme zu vorgeschlagenen Änderungen am Handbuch für den Konsultationsprozess

Das DRSC übermittelte am 29.07.2019 seine Stellungnahme zu den Vorschlägen für Änderungen des Due Process-Handbuchs. Die Vorschläge zu Rolle und Status von Agenda-Entscheidungen sowie zur Ausweitung dieser Entscheidungsmöglichkeit auf den IASB wird vom DRSC mit Vorbehalten gesehen, da die Bindungswirkung von Agenda-Entscheidungen Unklarheiten aufwerfen. Grundsätzlich hält das DRSC die Änderungsvorschläge und deren Zielrichtung für zustimmungswürdig.

3.3. DRSC-Stellungnahme zu ED/2019/2

Bezugnehmend auf ED/2019/2 zu den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses des IASB von Mai 2019, hat das DRSC beim IASB eine Stellungnahme eingereicht. Insgesamt stimmt das DRSC dem Vorgehen - vorbehaltlich geringfügiger Änderungen - zu. Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich IFRS 1 und IAS 41 hält das DRSC für sachgerecht. Bei den Änderungsvorschlägen in Bezug auf IFRS 9 und IFRS 16 bedarf es der Meinung des DRSC nach - um die jeweiligen Fragestellungen zu beantworten - geringfügige Anpassungen.

3.4. DRSC-Stellungnahme zu ED/2019/3

Zum IASB-Entwurf ED/2019/3 Reference to the Conceptual Framework (Proposed amendments to IFRS 3) hat das DRSC am 27.09.2019 Stellung genommen. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Einführung einer Ausnahmeregelung bei den Ansatzvorgaben in IFRS 3, Aktualisierung der Querverweise und Aufnahme des ausdrücklichen Verbots, Eventualforderungen anzusetzen, die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden, befürwortet das DRSC.

3.5. DRSC-Stellungnahme zu ED/2019/4

Mit dem Schreiben vom 16.09.2019 hat das DRSC seine finale Stellungnahme an den IASB und wortgleich an EFRAG übermittelt. Das DRSC begrüßt die Änderungsvorschläge bezüglich IFRS 17. Des Weiteren ist das DRSC ebenfalls damit einverstanden, dass etwaige IFRS 17-Änderungen die laufende Implementierung nicht nennenswert behindern dürfen. Die Verschiebung der Erstanwendung um ein Jahr wird nicht beanstandet. Nachfolgende Punkte merkt das DRSC als nachbesserungswürdig an:

- die Vorschläge in Bezug auf Rückversicherungsverträge, die zwar in die richtige Richtung gehen, jedoch den Kreis der von der Änderung profitierenden Vertragsarten zu sehr und unnötig einengen;
- die Anwendungsvoraussetzungen für die Nutzung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode, bei denen der Wortlaut nachgeschärft werden könnte und
- die Vorschläge für geringfügige Änderungen, bei denen teils Klarstellungs- oder Verbesserungsbedarf zu erkennen ist.

Eine erneute Erörterung mit Blick auf „Jahreskohorten“ (BC164 ff.), Unternehmenszusammenschlüsse (BC204 ff.), Zwischenberichte (BC214 ff.)

sowie Vergleichszahlen zum Übergangszeitpunkt (BC117 ff.) wird angeregt, um die Angemessenheit des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu berücksichtigen.

3.6. IDW-Schreiben zu den Änderungen im Due Process Handbook

Das IDW befürwortet in einem Schreiben vom 22.07.2019 die vorgeschlagene Aktualisierung der Abläufe von Effektanalysen oder die Klarstellung in Bezug auf den Prozess zur Aufnahme neuer Projekte auf die Agenda des IASB. Kritik wird dahingehend geäußert, dass der Status quo von Agenda Decisions des IFRS IC nach wie vor unklar bleibt insb. da ESMA und DPR die Umsetzung der IFRS IC Entscheidungen regelmäßig erwarten. Die vorgeschlagene Einführung von Agenda Decisions des IASB wird als nicht zwingend erforderlich angesehen.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB/ IFRS IC

4.1. Änderungen an IAS 1 und dem Leitliniendokument zur Wesentlichkeit (ED/2019/6)

Der IASB veröffentlichte mit ED/2019/6 einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen zu IAS 1, die aus einer Rückmeldung zum Diskussionspapier DP/2017/1 hervorgehen. Ein Resultat des Feedbacks zum Diskussionspapier war die Entscheidung, welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (*accounting policies*) gemäß IAS 1 anzugeben sind. Die Änderungen umfassen:

- Änderung von „*significant accounting policies*“ auf „*material accounting policies*“ (IAS 1.10; 1.14; 1.17; und 1.22);
- neue IAS 1.117 A-117D (Leitlinien), die umschreiben, wann ein Unternehmen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angeben muss und
- Löschung der Paragraphen IAS 1.118, .119 und .121.

Weiterhin soll auch das IFRS Practice Statement 2 durch weitere Erläuterungen und Beispiele aktualisiert werden, die den Unternehmen helfen, den Begriff der Wesentlichkeit bei der Entscheidungsfindung über die Offenlegung von Rechnungslegungsgrundsätzen anzuwenden.

4.2. Änderungen an IAS 12 (ED/2019/5)

Am 17. Juli 2019 veröffentlichte der IASB seinen Entwurf *Deferred Tax Related to Assets and Liabilities Arising from a Single Transaction* mit Änderungen an IAS 12.

Der Entwurf befasst sich mit der Anwendung der *initial recognition exemption* in IAS 12.15. und .24. Durch die Änderungen soll klargestellt werden, wie Unternehmen latente Steuern auf Leasingverhältnisse und Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen bilanzieren sollen. Gemäß dem Entwurf soll eine Ansatzbefreiung nicht für solche Transaktionen gelten, bei denen Unternehmen sowohl einen Vermögenswert als auch eine Schuld bilanzieren (z.B. erstmaliger Ansatz eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16). Es wird klargestellt, dass latente Steuern auf solche Transaktionen anzusetzen sind.

4.3. Erste Phase des Projekts „IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting“ beendet

Durch die Veröffentlichung der Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 beendet der IASB am 26.09.2019 die erste Phase des Projektes zur IBOR Reform.

Neben den bereits in ED/2019/1 vorgeschlagenen Änderungen beschloss der IASB weitere Erleichterungen zur Ausnahme zur retrospektiven Beurteilung nach IAS 39, der Entlastung in Hinblick auf das Kriterium der separaten Identifizierbarkeit bei Makro Hedges und die Vereinfachung der im Entwurf vorgeschlagenen Angabevorschriften.

4.4. Entscheidungen des IFRS IC in Q3/2019

Norm	Kurzbeschreibung	Monat
IFRS 15	Die Entschädigungszahlungen einer Airline an Passagiere für verspätete oder gestrichene Flüge sind variable Vergütungsbestandteile in dem Vertrag und gem. IFRS 15.50-59 zu bilanzieren.	Sep.
IFRS 16	Der Standard verlangt nicht explizit, dass der Leasingnehmer bei der Bestimmung des Grenzfremdkapitalzinssatzes das Zahlungsprofil der Leasingzahlungen berücksichtigen muss.	Sep.
IFRS 9	Unternehmen können Fremdwährungsrisiken bei nicht-finanziellen Vermögenswerten ausgesetzt sein. Dieses Fremdwährungsrisiko kann eine separat identifizierbare und messbare Risikokomponente eines nicht-finanziellen Vermögenswertes sein.	Sep.

IAS 1	Ein Unternehmen ist nach IAS 1 verpflichtet, unsichere Steuerschulden als <i>current tax liability</i> oder <i>deferred tax liability</i> und unsichere Steuerforderungen als <i>current tax asset</i> oder <i>deferred tax asset</i> auszuweisen.	Sep.
IAS 7	Die Offenlegungspflichten in IAS 7.44B-44E zusammen mit den Anforderungen in IAS 1 sind ausreichend, um die geforderte Angabe nach IAS 7.44A zur Offenlegung der Informationen über Veränderungen der Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit zu erfüllen.	Sep.
IAS 41	Nachträgliche Anschaffungskosten für biologische Vermögenswerte gem. IAS 41 werden entweder aktiviert oder bei deren Entstehung als Aufwand erfasst. Bei der Beurteilung, wie solche nachträglichen Ausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind, würde ein Unternehmen IAS 1.81-105 anwenden.	Sep.

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. EFRAG-Stellungnahme zu ED/2019/2

Die EFRAG hat am 20.08.2019 eine endgültige Stellungnahme gegenüber dem IASB zu ED/2019/2 veröffentlicht mit Verbesserungsvorschlägen zu drei Punkten:

- IFRS 1: Klarstellung, dass die vorgeschlagene Änderung einem Erstanwender nicht verbietet, von der Befreiung in Textziffer D13 Gebrauch zu machen, um die kumulierten Umrechnungsdifferenzen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS auf Null zu setzen.
- IFRS 9: Änderung von IAS 39 analog zu den beabsichtigten Änderungen an IFRS 9 und Aufnahme eines zusätzlichen Beispiels.
- IFRS 16: Aufnahme weiterer Leitlinien, wann die Erstattung von Mietereinbauten als Leasinganreiz betrachtet werden kann.

5.2. EFRAG-Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen am Handbuch für den Konsultationsprozess

Am 27.07.2019 veröffentlichte die EFRAG eine endgültige Stellungnahme zum Entwurf „Vorgeschlagene Änderungen am Handbuch für den Konsultationsprozess der IFRS-Stiftung“ und begrüßt die meisten Vorschläge zur Verbesserung des Handbuchs für den Konsultationsprozess. Es wird zudem vorgeschlagen, dass zu Großprojekten detaillierte Auswirkungsanalysen bei Veröffentlichung aller wesentlichen Dokumente des Konsultationsprozesses erstellt werden.

Kritisiert wird der unklare Status von Agenda-Entscheidungen. Die EFRAG schlägt vor, dass Agenda-Entscheidungen nicht durch einfache Mehrheit erzielt werden sollten, sondern dass gerade bei knappen Entscheidungen unterschiedliche Sichtweisen willkommen sind.

5.3. Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zu ED/2019/4

In dem Stellungnahmeentwurf befürwortet die EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 17 größtenteils und hebt die folgenden Punkte hervor:

- EFRAG stimmt den Berichtszielen des IASB über die Ebene der Aggregationspflichten in IFRS 17 zu.
- Die Verwendung von Schätzungen bei Anwendung des modifiziert retrospektiven Ansatzes sollte zulässig sein.
- Die retrospektive Anwendung der Option zur Risikominderung beim Übergang verdient weitere Aufmerksamkeit.
- Die notwendigen Änderungen an IFRS 4 Versicherungsverträgen, die die optionale Verschiebung von IFRS 9 verlängern, müssen so bald wie möglich veröffentlicht werden, um eine rechtzeitige Übernahme innerhalb Europas zu ermöglichen.

5.4. EFRAG-Stellungnahme zu ED/2019/5

EFRAG unterstützt die Bemühungen des IASB, die derzeitige Vielfalt bei der Befreiung von latenten Steuern für einzelne Transaktionen, die zu einem Vermögenswert und einer Verbindlichkeit führen, zu berücksichtigen. Die EFRAG stellt jedoch in Frage, ob der Ansatz des IASB ("Bruttomethode"), der die unit of account in IAS 12 als Vermögenswert und Verbindlichkeit und nicht als einzelne Transaktion betrachtet, angesichts der Komplexi-

tät der beste Ansatz ist. Die EFRAG hat auch Bedenken hinsichtlich der sog. "recognition cap" in Paragraph 22A(b) für eine latente Steuerschuld und der Folgen dieses Vorschlags in den Folgeperioden.

6. BLICKPUNKT: AUTOMATISIERTE AUSWERTUNG VON IFRS-KONZERNABSCHLÜSSEN

6.1. Hintergrund

Durch die am 18.06.2019 in Kraft getretene „ESEF-Verordnung“ (ESEF-VO) werden in der EU ansässige kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2020 in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat, dem sog. European Single Electronic Format (ESEF) zu publizieren. Konkret sind die IFRS-Konzernabschlüsse dieser Unternehmen in der sog. „eXtensible Hypertext Markup Language“ (XHTML) zu veröffentlichen und zudem mit Etiketten der Berichtssprache „eXtensible Business Reporting Language“ (iXBRL) zu versehen.

6.2. Digitalisierung der Auswertung

Die Berichtssprache iXBRL erlaubt es, Abschlussinformationen standardisiert darzustellen und aufzubereiten, sodass Inhalte der Finanzberichterstattung automatisiert übermittelt und verarbeitet werden können. Dies wird durch eindeutig definierte Taxonomien ermöglicht, die detailliert vorgeben, welche Informationen ein Unternehmen in welchem Detaillierungsgrad und in welcher Struktur bereitzustellen hat.

Technisch betrachtet hat sich die ESMA somit für ein Datenformat entschieden, in dem Finanzinformationen durch integrierte Etiketten so markiert werden können, dass diese maschinell lesbar sind. Basis für die einheitliche Etikettierung der Finanzinformationen ist die von der ESMA veröffentlichte Taxonomie, die auf die vom IASB entwickelte IFRS-Taxonomie zurückzuführen ist. Durch die ESEF-VO wird somit der Weg für eine automatisierte Auswertung von IFRS-Konzernabschlüssen geebnet.

6.3. Wandel der (Prüfungs-)Analyse?

Fraglich erscheint aber, inwiefern eine automatisierte Auswertung eines IFRS-Konzernabschlusses mit seinen zahlreichen verbalen Angaben über-

hauptsächlich möglich ist und automatisierte Analysemethoden in der Lage sind, menschliches Erfahrungswissen letztlich zu verdrängen.

Gegen die Digitalisierung kann angebracht werden, dass anhand von Algorithmen und Big Data Analytics lediglich statistische Erkenntnisse und Korrelationen ermittelt werden, die zudem mit Blick auf die angewendeten Analyseverfahren und zugrundeliegenden Annahmen (wieder) kritisch zu hinterfragen wären. Der sich somit ableitende Erkenntnisgewinn könnte somit als (mehr oder weniger) begrenzt angesehen werden.

Durch eine automatisierte Auswertung lassen sich also (lediglich) formale Zusammenhänge herleiten. Für die Ableitung möglicher Kausalitäten hingegen ist ein sachlogischer Hintergrund und somit menschliches Erfahrungswissen notwendig. Eine vergleichbar starke künstliche Intelligenz liegt bisher jedoch nur als Idee vor. Daher scheint es zunächst, als könne die automatisierte Auswertung von IFRS-Konzernabschlüssen nur begrenzt valide Erkenntnisse liefern.

Doch mit Blick auf das Problem des Information Overload, dem die Abschlussadressaten bei kontinuierlicher Zunahme des Umfangs der Finanzberichte entgegenstehen, kann eine automatisierte Auswertbarkeit Hilfestellung leisten, indem mehrere Daten auf aggregierte Aussagen verdichtet werden. Der Einsatz von digitaler Technologie ist dann kein Ersatz, sondern vielmehr eine Ergänzung für menschliches Erfahrungswissen. Als zusätzliches Werkzeug ermöglicht dieser dann eine effiziente Auswertung von Finanzdaten, deren Analyse weiterhin dem Menschen obliegt.

Neben der Einführung eines einheitlichen digitalen Berichtsformats und der somit beabsichtigten Steigerung von Transparenz und Vergleichbarkeit beseitigt die ESEF-VO mit dem verpflichtenden Mapping (Verlinkung von Abschlusspositionen zu den entsprechenden Positionen der IFRS-Taxonomie) zudem aktuell aus 24 Amtssprachen innerhalb der EU bestehende Sprachbarrieren. Dies kommt einer automatisierten Auswertung insofern zugute, als dass benötigte Informationen dann einfach über die Auswahl entsprechender Feldinhalte gewonnen werden können.

6.4. (Kritische) Würdigung

Insgesamt hat die ESEF-VO das Potenzial, die Finanzkommunikation kapitalmarktorientierter Unternehmen grundlegend zu verändern und dabei eine automatisierte Auswertung von IFRS-Konzernabschlüssen zu ermöglichen.

Um den Nutzen des einheitlichen elektronischen Berichtsformats zu gewährleisten, kommt der Verpflichtung auf eine konsistente und stets aktuelle IFRS-Taxonomie eine besondere Bedeutung zu. Für die inhaltlich korrekte und stetige Nutzung der IFRS-Taxonomie ist daher ein Mindestmaß an Sicherheit erforderlich, die durch den Abschlussprüfer gewährleistet werden könnte.

Dazu wird durch die ESEF-VO die Problematik des Information Overload abgeschwächt. Durch die Digitalisierung der Abschlüsse wird eine Massendatenverarbeitung und -analyse ermöglicht, von denen Abschlussadressaten profitieren können.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass weite Teile des Anhangs von der Etikettierungspflicht mit iXBRL ausgenommen sind. Die Möglichkeiten einer automatisierten Auswertung des IFRS-Konzernabschlusses sind somit begrenzt.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
2019 Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Standard	Request for Information	Q4/2019
Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)	Decide Project Direction	Q4/2019
Accounting policy changes (Amendments to IAS 8)	Decide Project Direction	-
Amendments to IFRS 17 Insurance Contracts	Exposure Draft (ED) Feedback	November 2019
Availability of a Refund (Amendments to IFRIC 14)	IFRS Amendment	-
Classification of Liabilities as Current or Non-current (Amendments to IAS 1)	IFRS Amendment	Q4/2019
Deferred tax related to assets and liabilities arising from single transaction (Amendments to IAS 12)	ED Feedback	-
Disclosure Initiative - Accounting Policies	ED Feedback	November 2019
Disclosure Initiative - Targeted Standards level Review of Disclosures	ED	-
Fees in the '10 per cent' test for derecognition (Amendments to IFRS 9)	ED Feedback	Q4/2019
IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting - Phase 1	IFRS Amendment	Q4/2019
IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting - Phase 2	ED	-
Lease Incentives (Amendment to IAS 13 accompanying IFRS 16)	ED Feedback	Q4/2019
Onerous Contracts - Cost of Fulfilling a Contract (Amendments to IAS 37)	Decide Project Direction	September 2019
Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16)	IFRS Amendment	Q1/2020
Subsidiary as a First-time Adopter (IFRS 1)	ED Feedback	Q4/2019
Taxation in Fair Value Measurements (Amendments to IAS 41)	ED Feedback	Q4/2019

Updating a Reference to the Conceptual Framework (Amendments to IFRS 3)	ED Feedback	-
Standard-Setting Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Management Commentary	ED	H2/2020
Rate-regulated Activities	ED	H1/2020
Primary Financial Statements	ED	Q4/2019
Research Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	H1/2020
Subsidiaries that are SMEs	Review Research	Q4/2019
Dynamic Risk Management	Core Model	Q4/2019
Extractive Activities	Review Research	Q4/2019
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Decide Project Direction	Q4/2019
Goodwill and Impairment	Discussion Paper	Q4/2019
Provisions	Review Research	Q4/2019
Pension Benefits that Depend on Asset Returns	Review Research	Q4/2019
Other Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Due Process Handbook Review	ED Feedback	Oktober 2019
IFRS Taxonomy Update—Interest Rate Benchmark Reform (Amendments to IFRS 9, IAS 39 and IFRS 7)	Proposed IFRS Taxonomy Update	Oktober 2019

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlösschen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
24118 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER (BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG (BDO Arbicon GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)
StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner
WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

